

Artikel 5

(1) Die Artikel 2, 3 und 4 treten mit Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Die Vorschrift des Artikels 1 über die Besteuerung der Beförderung von Gütern, soweit die Beförderung im Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen geregelt ist, tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, wann die übrigen Vorschriften des Artikels 1 in Kraft treten.

Berlin, 2. Juli 1936

Der Führer und Reichkanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs.

Vom 2. Juli 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die §§ 139 und 143a des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

„§ 139

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats oder Landesverrats, einer Wehrmittelbeschädigung, eines Verbrechens wider das Leben, eines Münzverbrechens, eines Raubes, Menschenraubes oder gemeingefährlichen Verbrechens glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus und, wenn die geplante Tat mit dem Tode bedroht ist, auch auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.“

„§ 143a

Wer ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht und dadurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer wissentlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung fehlerhaft her-

stellt oder liefert und dadurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe zu erkennen.“

Artikel 2

Hinter § 353a des Strafgesetzbuchs werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 353b

Ein Beamter oder früherer Beamter, der unbefugt ein ihm bei Ausübung seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; hat der Täter mit der eingetretenen Gefährdung fahrlässig nicht gerechnet, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

Einem Beamten steht eine für eine Behörde tätige Person gleich, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Handschlag oder zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden ist.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur mit Zustimmung der dem Täter vorgesetzten Behörde, und, wenn er nicht mehr in seinem Amt oder seiner Stellung ist, mit Zustimmung der letzten vorgesetzten Behörde verfolgt. Die Verfolgung von Personen, die zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden sind, tritt nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz ein.

§ 353c

Wer, abgesehen von dem Fall des § 353b, unbefugt ein amtliches Schriftstück, das als geheim oder vertraulich bezeichnet worden ist, oder dessen wesentlichen Inhalt ganz oder zum Teil einem anderen mitteilt und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt einem anderen eine Mitteilung weitergibt, zu deren Geheimhaltung er von einer zuständigen Stelle besonders verpflichtet worden ist, und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat der Täter mit der eingetretenen Gefährdung fahrlässig nicht gerechnet, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt.“

Artikel 3

(1) Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz ist in den Fällen des § 143 a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs und des § 139 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um das Vorhaben eines zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Hochverrats oder Landesverrats oder um das Vorhaben eines besonders schweren Falles der Wehrmittelbeschädigung handelt, der Volksgerichtshof zuständig.

(2) Artikel 8 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 844) wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz über Hypothekenzinsen.

Vom 2. Juli 1936.

Im Zuge der freiwilligen Zinsermäßigung, die auf Grund der Gesetze vom 24. Januar und 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45, 286) durchgeführt worden ist, sind die Zinsen in einem großen Bereich der langfristigen Bodenverschuldung auf einen der gegenwärtigen Wirtschaftslage entsprechenden, angemessenen Satz gesenkt worden. Darüber hinaus haben viele Gläubiger, vor allem Körperschaften und Anstalten, den Zins ihrer hypothekarischen Ausleihungen aus freien Stücken nach dem im Gesetz gegebenen Maßstabe ermäßigt. Die Reichsregierung richtet an die Gläubiger, insbesondere an die Gläubiger der freien Hand, die den Zins ihrer Hypotheken noch nicht ermäßigt haben, die Mahnung, dem Beispiel der anderen Gläubiger zu folgen. Damit auch in den Fällen, in denen sich die Beteiligten über den angemessenen Zins nicht einigen können, eine gerechte Zinsregelung stattfindet, steht den Beteiligten die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zinsermäßigung durch Vereinbarung

(1) Die Gläubiger der Forderungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Hypothek an einem inländischen Grundstück gesichert sind — vorbehaltlich der Ausnahmen des § 3 und der Sonderregelung des § 4 —, sind gehalten, die Zinsen durch Vereinbarung mit ihren Schuldnern auf den Satz zu ermäßigen, der nach der allgemeinen Wirtschaftslage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles angemessen ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auf Forderungen, die durch Grundschuld gesichert sind, und auf Grundschulden entsprechende Anwendung.

§ 2

Vertragshilfe des Richters

(1) Können sich die Beteiligten über den angemessenen Zins nicht einigen, so vermittelt der Richter auf Antrag die Vereinbarung.

(2) Kommt auch mit Hilfe des Richters eine Vereinbarung nicht zustande, so bestimmt der Richter den angemessenen Zins, über den der Gläubiger, solange das Gesetz gilt, mit seiner Zinsforderung nicht hinausgehen darf.

(3) Die Bestimmung des Richters ist maßgebend für die Zinsbeträge, die für die Zeit nach der Antragstellung zu entrichten sind; auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinsen kommt es dabei nicht an. Entfällt nur ein Teil einer Zinsrate auf die Zeit nach der Antragstellung, so wirkt die Bestimmung des Richters für die ganze Rate.

§ 3

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung

1. auf Forderungen und Grundschulden, die auf einem Rechtsgeschäft beruhen, bei dem eine langfristige Bodenbeleihung nicht beabsichtigt war;
2. auf Forderungen und Grundschulden, die zur Deckung von im Ausland aufgenommenen Anleihen dienen;
3. auf Forderungen und Grundschulden der Kreditanstalten, die den Hypothekenzins auf Grund der Gesetze vom 24. Januar und 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45, 286) und der Verordnung vom 17. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) ermäßigt haben;
4. auf Forderungen und Grundschulden sonstiger Unternehmen, die im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben langfristigen Kredit gewähren und unter staatlicher Aufsicht stehen;